

ANTRAG

der Fraktion der AfD

„Ehe für alle“ verfassungswidrig

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass gegen das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung von Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (Ehe für alle) erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Eine Überprüfung dieses Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit ist deshalb geboten.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Wege einer Normenkontrollklage die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Unter Ehe im Sinne von Artikel 6 des Grundgesetzes ist ausschließlich die Verbindung von Mann und Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zu verstehen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels mehrfach entschieden. Eine verfassungsmäßige Überprüfung dieses Gesetzes ist deshalb geboten, und zwar auch im Interesse der nach diesem Gesetz verheirateten Personen, da deren Status sonst unsicher bleibt.